

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Die internationale Gewerkschaftskonferenz in Bern.	57	Bierteljahr 1918. — Aus den deutschen Gewerkschaften. —
Das neue internationale Arbeiterschutzprogramm von Bern	60	Die Angestellten der Gewerkschaften in der verfassunggebenden Nationalversammlung. — Rahmregelung eines Gewerkschaftsbeamten
Proklamation an die Arbeiter aller Länder	61	Kongresse. Internationaler Metallarbeiterkongress
Sonstige Beschlüsse der internationalen Gewerkschaftskonferenz zu Bern	62	Tarif- und Lohnbewegungen. Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker. — Richtlinien für gemeindliche Tarife
Gesetzgebung und Verwaltung. Eine Verordnung über soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung. — Eine Revision der Reichsversicherungsordnung. — Eine Begabterung der Revolutionsgesetze	62	Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretäre für Rempten und Plauen gesucht. — Gewerkschaftssekretär für Bernburg (Anhalt) gesucht
Arbeiterbewegung. Die deutschen Gewerkschaften im 3.		Andere Organisationen. Die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände

Die internationale Gewerkschaftskonferenz in Bern.

Auf Veranlassung der französischen Gewerkschaftszentrale fand im Anschluß an die internationale sozialistische Konferenz in Bern eine internationale Gewerkschaftskonferenz in der Zeit vom 5. bis 9. Februar statt. Gewerkschaftsvertreter aus Frankreich, Schweiz, Deutschland, Deutsch-Oesterreich, Ungarn, Böhmen, Schweden, Norwegen, Dänemark, Griechenland, Kanada, Großbritannien, Holland und der von der italienischen Landesorganisation im Laufe des Krieges abgesplitterten Unione di Lavoro nahmen daran teil.

Die Konferenz war keine ordnungsgemäße Tagung des internationalen Gewerkschaftsbundes. Die an ihr teilnehmenden Vertreter waren mit Ausnahme der Schweizer, Franzosen und Italiener auf der internationalen Sozialisten-Konferenz anwesend und waren beauftragt, an der internationalen Gewerkschaftskonferenz sich zu beteiligen, soweit diese nicht Organisationsfragen des internationalen Gewerkschaftsbundes zum Gegenstand ihrer Beratungen machte. An den Vorbesprechungen, die an den Tagen vor der Gewerkschaftskonferenz zwischen den Gewerkschaftsvertretern auf der Sozialisten-Konferenz und den Vertretern des schweizerischen Gewerkschaftsbundes stattgefunden hatten, wurde allseitig zum Ausdruck gebracht, daß die Angelegenheiten des internationalen Gewerkschaftsbundes nur von diesem allein beraten und entschieden werden können. Dementsprechend wurde auch in der ersten Sitzung der Gewerkschaftskonferenz der Vorschlag der Franzosen, die Frage der Sitzverlegung des Gewerkschaftsbundes zu beraten, abgelehnt. Die Konferenz setzte aber eine Kommission ein, die über die schleunige Herbeiführung einer neuen internationalen Gewerkschaftskonferenz, in der über die Wiedererrichtung einer aktionsfähigen Internationalen beraten werden kann, eine Einigung mit den französischen Delegierten suchen sollte. Das Ergebnis der Kommissionsberatungen wurde in einer von Grünwald-Wien im Auftrage der Kom-

mission vertretenen Resolution niedergelegt. Diese Resolution erklärt, daß der Bestand einer starken internationalen Gewerkschaftsbewegung eine der wichtigsten Voraussetzungen für den sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse aller Länder sei, und daß daher für die rascheste endgültige Wiederherstellung der gewerkschaftlichen Internationale eingetreten werden müsse. Die Konferenz forderte die in Amsterdam befindliche Zweigstelle des internationalen Gewerkschaftsbundes auf, im Einvernehmen mit den dem Bunde angehörenden Landeszentralen und der Korrespondenzstelle der Gewerkschaften aus den Weststaaten in Paris auf, schleunigst, spätestens aber bis zum Mai dieses Jahres, eine weitere internationale Gewerkschaftskonferenz einzuberufen mit der Aufgabe, die Geschlossenheit der Gewerkschaftsinternationalen wiederherzustellen. Die Resolution fand die einstimmige Annahme der Konferenz. Wie Oudegeest am Schlusse der Konferenz mitteilen konnte, hatten die inzwischen von ihm mit dem Führer der französischen Landesorganisation, Jouhaux, geführten Besprechungen ein Einvernehmen dahin erzielt, daß die Konferenz des Gewerkschaftsbundes zum Anfang Mai einberufen werden solle.

Die wichtigere Arbeit der Konferenz betraf die Frage eines internationalen Arbeiterschutzesprogramms. Bisher lagen zwei solche vor: Das eine war von den Gewerkschaften Englands, Frankreichs und Belgiens in einer Konferenz in Leeds 1916 beschlossen, das zweite ist das vom internationalen Gewerkschaftsbund im September 1917 in Bern angenommene Arbeiterschutzprogramm. Die Unterschiede zwischen den beiden Programmen sind nicht erheblich, und die Gewerkschaftskonferenz machte es zu ihrer Aufgabe, die Differenzen auszugleichen, um zu einem einheitlichen Programm der internationalen Gewerkschaftsbewegung zu kommen. Die wesentlichste Differenz bestand in der Frage der Freizügigkeit. In Leeds hatte man das „Recht auf Arbeit“ überall, wo ein Arbeiter Beschäftigung finden konnte, proklamiert und die öffentliche Organisation der Kontraktarbeit als Aufgabe festgelegt. Der Internationale Gewerkschaftsbund dagegen beschränkte sich auf die Proklamation der

Eine zweite Resolution der französischen Delegierten wurde ebenfalls einstimmig angenommen; sie entbietet den Revolutionen, die in vielen Ländern die Throne stürzten und die Herrschaft der Bourgeoisie beseitigten, den Gruß der Konferenz. Die Konferenz ehrt das Andenken der Millionen Arbeiter, die in allen Ländern auf den Schlachtfeldern fielen als Opfer derjenigen, die die Gewalt der Waffen dem Rechte der Völker entgegensehten.

Im Verlaufe der Konferenz richtete Jansson (Deutschland) an die Delegierten der englischen und französischen Gewerkschaften die Anfrage, welche Stellung sie einnehmen zu der Verklabung der deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich und zu der Aufrechterhaltung und Verschärfung der Blockade gegen Deutschland, durch welche Millionen deutscher Arbeiter zur Arbeitslosigkeit und zum Hunger verurteilt werden. Jouhaux (Frankreich) gab hierauf die Erklärung ab,

„daß, trotzdem die Frage heikel sei, er doch erklären müsse, daß die französische Delegation in keinem Falle billige, daß ein siegreiches Land ein besiegtes Land dem Hunger aussetze und die Kriegsgefangenen zur Zwangsarbeit verwende. Unsere Sympathie gilt dem deutschen Volke ebenso wie allen Völkern. Das Elend des deutschen Volkes läßt uns nicht gleichgiltig. Allein die Deportationen in Belgien und Nordfrankreich und die Behandlung der russischen Kriegsgefangenen nach dem Frieden von Brest-Litowsk erschweren unser Vorgehen, das wir gegenüber unserer Regierung einschlagen wollen. Mit diesen Schwierigkeiten muß ganz besonders gerechnet werden angesichts der Zerstörungen in Belgien und Nordfrankreich. Ich wiederhole jedoch in bestimmter Weise, daß nach unserer Ansicht ein siegreiches Volk ein besiegtes Volk nicht zu Hunger und Zwangsarbeit verurteilen darf. Dies wollen wir ohne jede Zweideutigkeit erklärt haben.“

Brunning (England) schloß sich dieser Erklärung an und bemerkte:

„Die Ereignisse des Krieges haben im englischen Volke große Entrüstung gegen das deutsche Volk hervorgerufen. Die englischen Gewerkschaften werden trotzdem alles tun, um die Deutschen nicht der Zwangsarbeit auszusetzen und in den Hunger zu treiben. Die Revolution in Deutschland hat eine Aenderung gebracht. Die englischen Gewerkschaften wollen heute einen baldigen Frieden der Versöhnung und werden in diesem Sinne tun was ihnen möglich ist, können aber für die Aufrechterhaltung der Blockade keine Verantwortung übernehmen.“

Die deutsche Delegation erklärte darauf, daß sie eine andere Stellungnahme der Franzosen und Engländer nicht erwartet hätte; sie verwies insbesondere gegenüber den Franzosen auf das erfolgreiche Einschreiten der deutschen Gewerkschaften gegen die Deportationen. Es sei ihnen nicht nur gelungen, die Einstellung der Deportationen herbeizuführen, sondern sie haben auch großen Massen der Deportierten die Rückkehr in die Heimat ermöglicht. Auch hätten sie ihren ganzen Einfluß für die belgischen Arbeiter mit Erfolg eingesetzt.

Damit war auch diese Angelegenheit zu allgemeiner Zufriedenheit erledigt. Es darf festgestellt werden, daß auf dieser internationalen Gewerkschaftskonferenz, auf der zum erstenmal wieder die Gewerkschaftsvertreter von hüben und drüben zu-

sammen waren, irgendwelche Unstimmigkeiten wesentlicher Art nicht zutage traten. Die Meinungsverschiedenheiten betrafen lediglich die Formulierung des einen oder anderen Punktes in den Beschlüssen, die aber sämtlich einstimmig gefaßt werden konnten. Mit aller Bestimmtheit kann darauf gerechnet werden, daß die Gewerkschaftsinternationale bei ihrer bald stattfindenden Tagung wieder neu und kraftvoll erstehen wird.

Das neue internationale Arbeiterschutzprogramm von Bern.

(Beschlüssen von der internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern am 8. Februar 1919.)

Die Kapitalistenklasse sucht unter dem System der Lohnarbeit ihren Profit zu erhöhen durch die möglichst hochgesteigerte Ausbeutung der Lohnarbeiter durch Methoden, die, wenn sie keine Schranken finden, die physische, moralische, intellektuelle Kraft der Arbeiter und ihres Nachwuchses untergraben und damit den Aufstieg der Gesellschaft verhindern, ja ihren Bestand selbst gefährden. Gänzlich aufgehoben werden kann das kapitalistische Streben nach Degradierung der Arbeiterschaft nur durch Aufhebung der kapitalistischen Produktion. Aber es kann vorher erheblich eingeschränkt werden sowohl durch den Widerstand der Arbeiterorganisation wie durch das Eingreifen der Staatsgewalt. Durch diese Einschränkungen soll die Gesundheit der Arbeiter geschützt, ihr Familienleben erhalten und ihnen die Möglichkeit der Bildung gegeben werden, deren sie bedürfen, um in der modernen Demokratie ihren Pflichten als Staatsbürger nachkommen zu können.

Die Schranken, die der Kapitalismus findet, sind in den verschiedenen Staaten sehr verschieden. Diese Unterschiede gefährden durch die Schleuderkonkurrenz der zurückgebliebenen Länder die Industrie und die Arbeiterschaft der Vorgesrittenen. Die Ausgleiche der nationalen Unterschiede des Arbeiterschutzes durch ein System internationaler Arbeiterschutzgesetzgebung ist längst dringend notwendig geworden. Es wird doppelt notwendig nach den ungeheuren Umwälzungen und den entsetzlichen Verwüstungen an Volkskraft, die der Krieg und seine Wirkungen gebracht haben. Gleichzeitig aber bringen seine Konsequenzen auch die Möglichkeit, der Notwendigkeit zu genügen durch die Bildung der Gesellschaft der Nationen, vor der wir stehen.

Die in Bern vom 5. bis 9. Februar tagende internationale Gewerkschaftskonferenz verlangt, daß die Gesellschaft der Nationen die Schaffung und Durchführung eines internationalen Arbeiterschutzes zu einer ihrer unerläßlichen Aufgaben macht. Die Konferenz fordert unter Hinweis auf die Beschlüsse der internationalen Gewerkschaftskonferenzen von Bern und unbeschadet weitergehender Beschlüsse der Gewerkschaften, daß die folgenden, in einzelnen Ländern bereits teilweise durchgeführten Mindestforderungen durch die Gesellschaft der Nationen beim Friedensschluß zu internationalem Rechte erhoben werden.

1. Kindern unter 15 Jahren ist jede Erwerbstätigkeit zu verbieten. Durchführung der allgemeinen Schulpflicht in allen Ländern mit dem Ziele, die allgemeine berufliche Bildung vorzubereiten. Die höhere wissenschaftliche Bildung muß frei und allen zugänglich sein. Die Fähigkeiten und Neigungen der jungen Leute dürfen durch ihre materiellen Existenzbedingungen nicht behindert werden.

Freizügigkeit und lehnte im Anschluß an frühere Beschlüsse der internationalen Arbeiterkongresse und Gewerkschaftstagungen die Kontraktarbeit ab. Nachdem Jouhaug (Frankreich) erklärt hatte, daß die Franzosen mit ihrer Forderung des Rechts auf Arbeit auch nichts anderes wollen, als was die Deutschen unter dem Begriff der Freizügigkeit verstehen, war der Ausgleich auf der jetzigen Konferenz in Bern schnell herbeigeführt. Die Konferenz übernahm aus dem Programm des Gewerkschaftsbundes den Abschnitt über die Freizügigkeit, ebenso den über das Koalitionsrecht und die Gleichstellung der ausländischen Arbeiter mit den einheimischen in allen Fragen des Arbeiterrechts. Ebenso wurde das Verbot der Erwerbsarbeit von Kindern unter 15 Jahren dem Berner Programm entnommen; aber zugleich wurde die Forderung dahin ergänzt, daß die allgemeine Schulpflicht in allen Ländern durchzuführen sei mit dem Ziel, die allgemeine berufliche Bildung vorzubereiten; die höhere wissenschaftliche Bildung müsse allen zugänglich sein. Die Fähigkeiten und Neigungen der jungen Leute dürfen durch ihre materiellen Existenzbedingungen nicht behindert werden.

Der Schutz der Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren wurde im wesentlichen dem Programm des Gewerkschaftsbundes gemäß gefordert. Die Delegation des englischen Gewerkschaftskongresses, die an der Konferenz teilnahm, ließ zu Protokoll erklären, daß sie jedoch nicht das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen in Bergwerken bei Arbeiten unter Tage gutheißen könne, weil die englischen Bergarbeiter für die Kohlenhauer die rechtzeitige handwerksmäßige Erlernung dieses Berufes durchgeführt haben. Im übrigen stimmten auch die Engländer für den geforderten Schutz der Jugendlichen. Ebenfalls wurden die Forderungen über den Arbeiterinnenschutz in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Gewerkschaftsbundes akzeptiert. Eine von feministischem Geiste diktierte Deklaration der sozialistischen Frauen Schwedens gegen ein Verbot der Nachtarbeit der Frauen in Betrieben, wo Männer des Nachts arbeiten dürfen, wurde zur Kenntnis genommen, aber ohne weitere Beachtung gelassen.

Hinsichtlich der Forderung eines Maximalarbeitstages ging die Konferenz über die früheren Programme von Leeds und Bern hinaus, indem sie den sofortigen Uebergang zum Achtstundentag, oder zur 48stündigen Arbeitswoche forderte. Dieser Beschluß wurde damit motiviert, daß heute, nachdem der Achtstundentag durch die Revolution in einer Reihe von Ländern zur gesetzlichen Tatsache geworden ist, und nachdem er in England auf gewerkschaftlichem Wege ebenfalls im wesentlichen durchgangsstadium nicht mehr geredet werden; darüber bestand vollständige Einmütigkeit auf der Konferenz; ebenso in der Forderung des Verbots der Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf Nachtarbeit angewiesen sind. Ein englischer Antrag, dem Programm einzufügen, daß der freie Samstagnachmittag in allen Ländern anzustreben ist, fand einstimmige Annahme.

Die Forderungen des Gewerkschaftsbundes bezüglich einer zusammenhängenden Ruhepause von 36 Stunden wöchentlich wurden übernommen. Die Forderungen betreffend Hygiene und Unfallverhütung, Heimindustrie, Sozialversicherung, Seelente, Gewerbeaufsicht usw. wurden ebenfalls übernommen. Darüber hinaus stellte die Konferenz die Forderung

auf, daß in allen Arbeitsgebieten, in denen der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters oder einer Arbeiterin zu einer gesitteten Lebensführung nicht hinreicht und im denen der Abschluß von Lohnvereinbarungen durch Arbeiterverbände sich als unmöglich erweist, paritätisch zusammengesetzte Lohnämter zu errichten sind, mit der Aufgabe, rechtsverbindliche Lohnsätze aufzustellen.

Eine Neugestaltung erfuhr das Programm des Gewerkschaftsbundes hinsichtlich der weiteren Forderungen des internationalen Arbeiterschutzes. Die früheren Programme von Leeds und Bern verlangten die Einsetzung des Arbeitsamts der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz als internationale Zentralstelle für den Arbeiterschutz. Dagegen machten sich auf der jetzigen Konferenz in Bern Bedenken geltend. Man war der Auffassung, daß die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz nicht unter die Kontrolle der Regierungen gebracht werden dürfe, sondern eine freie Organisation für soziale Forschungsarbeiten bleiben müsse. Andererseits wurde besonders von den Engländern und Franzosen, denen sich in der Kommission Jansson (Deutschland) anschloß, geltend gemacht, daß der internationale Arbeiterschutz in der Zukunft dem Einfluß der Bürokratie nach Möglichkeit entzogen werden müsse. Das neue Berner Programm enthält dementsprechend die Forderung, daß die vertragsschließenden Staaten eine ständige Kommission errichten sollen, die zu gleichen Teilen aus Vertretern des Völkerbundes und des internationalen Gewerkschaftsbundes bestehen soll. Diese Kommission soll die von den Vertragsmächten beschickten, alljährlich abzuhaltenden internationalen Arbeiterschutzkongresse vorbereiten und berufen. Die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer an diesem Kongresse muß aus Vertretern der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter jedes Landes bestehen und die Kongresse sollen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen bindende Beschlüsse fassen können. Die ständige Kommission wiederum soll in dauerndem Zusammenwirken mit dem internationalen Arbeitsamt in Basel und dem internationalen Gewerkschaftsbund bleiben.

Das solchermaßen umgearbeitete internationale Arbeiterschutzprogramm der Gewerkschaften wurde auf der Konferenz von Jansson im Auftrage der Kommission begründet und fand nach kurzer Diskussion einstimmige Annahme. Ein Referat zum gleichen Thema hatte Jouhaug (Frankreich) übernommen, der eine Proklamation an die Arbeiter aller Länder vorlegte, welche von der Konferenz einstimmig angenommen wurde. Diese Proklamation weist die Arbeiter auf die Notwendigkeit der internationalen Sozialreform und auf die noch größere Notwendigkeit der Beseitigung der Ausbeutung der Menschen durch den Menschen hin. Die Arbeiter müssen eine internationale Organisation der Arbeit anstreben, sich ein Mindestmaß von Garantien moralischer und materieller Art sichern und so die Neuordnung vorbereiten, der die Arbeiterwelt aufstrebt.

Einem Antrage der Franzosen gemäß nahm die Konferenz zur Frage des Völkerbundes Stellung. Die von Ruhe (Deutschland) im Auftrage der Kommission vertretene Resolution stellt sich auf den Boden eines Bundes der Völker, der Freiheit, Gerechtigkeit und die Beseitigung der Kriege bezweckt und alle wirtschaftlichen und politischen Trennungen der Völker beseitigt.

2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen täglich höchstens 6 Stunden beschäftigt werden mit einer anderthalbstündigen Ruhepause nach höchstens vierstündiger ununterbrochener Arbeitszeit. Fach- und Fortbildungsschulunterricht ist für männliche und weibliche Jugendliche mindestens 2 Stunden täglich einzurichten und in die Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends zu legen. Den Jugendlichen muß die Zeit zum Besuche des Unterrichts freigegeben werden. Die Beschäftigung von Jugendlichen ist zu verbieten: in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens; an Sonn- und Feiertagen; in besonders gesundheitschädlichen Betrieben, in Bergwerken bei Arbeiten unter Tage.

3. Die Arbeitszeit für Arbeiterinnen darf an den Sonnabenden vier Stunden nicht überschreiten. Der Sonnabend-Nachmittag ist den Arbeiterinnen von 12 Uhr mittags freigegeben. Wo Ausnahmen nach Art des Betriebes erforderlich sind, ist eine entsprechende Ruhepause in jeder Woche zu gewähren. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen während der Nachtzeit ist zu verbieten. Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben. Die Beschäftigung von Frauen in besonders gesundheitschädlichen Betrieben, deren Gesundheitsgefahren nicht beseitigt werden können, und in Bergwerken unter Tage ist generell zu verbieten. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Frauen im ganzen während zehn Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Die Einführung der Mutterschaftsversicherung mit einer Mindestentschädigung in der Höhe des gesetzlichen Krankengeldes ist allen Staaten zur Pflicht zu machen. Für gleiche Arbeitsleistung ist Frauen der gleiche Lohn wie Männern zu bezahlen.

4. Die Arbeitszeit darf für alle Arbeiter 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen, die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind. Der freie Samstagnachmittag ist in allen Ländern anzustreben.

5. Den Arbeitern ist generell wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden gesetzlich zu gewährleisten, die in die Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Wo infolge der Art des Betriebes Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe erforderlich sind, ist die ununterbrochene Ruhepause von 36 Stunden an Wochentagen zu gewähren. In kontinuierlichen Betrieben ist die Schichtregelung so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede zweite Woche dem Sonntag frei haben. Eine höhere Bezahlung der Nacht- und Sonntagsarbeit ist durchzuführen.

6. Zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen ist die Arbeitsdauer in gesundheitsgefährlichen Betrieben, je nach dem Grade der Gefahr, auf weniger als 8 Stunden festzusetzen. Die Verwendung giftiger Stoffe in der Industrie ist zu verbieten, sobald ihr Ersatz möglich ist. Eine internationale Liste solcher Stoffe ist fortdauernd zu führen und ihre Beachtung zu vereinbaren. Das sofortige Verbot der Verwendung von giftigem weissen (gelben) Phosphor in der Zündholzindustrie, von Bleiweiß bei Innen- und Außenanstrichen ist durchzuführen. Die Eisenbahnwagen aller Länder müssen binnen fünf Jahren mit einem einheitlichen, für alle Wagen anwendbaren System einer automatischen Kupplung versehen sein.

7. Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden. Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen. Die Heimarbeit ist zu verbieten: 1. für alle Arbeiten, bei denen schwere Gesundheitschädigungen oder Vergiftungen vorkommen können; 2. für die Lebens- und Genussmittelindustrie einschließlich der Herstellung der zu ihrer Verpackung bestimmten Tüten,beutel, Kartonnagen. Die obligatorische Anzeige aller ansteckenden Krankheiten ist für die Heimindustrie anzuordnen. Arbeitsverbot in solchen Wohnungen und Entschädigung der davon betroffenen Arbeiter. Die ärztliche Inspektion der in der Heimindustrie tätigen Minderjährigen ist ebenso wie eine Wohnungsinspektion in allen Ländern durchzuführen. Die obligatorische Listenführung und Listenkontrolle sind für sämtliche Arbeiter und Zwischenmeister in der Heimindustrie, ebenso die Führung von Lohnbüchern für alle Arbeiter zu vereinbaren. In allen Heimindustriebezirken sind paritätisch zusammengesetzte Lohnämter zu errichten, mit der Aufgabe, rechtsverbindliche Lohnsätze festzusetzen. Die Lohnlisten sind in den Arbeitsräumen aufzuhängen.

8. Den Arbeitern ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Gesetze und Verordnungen (Gesindeordnungen, Koalitionsverbote usw.), welche einzelne Arbeitergruppen in eine Ausnahmestellung gegenüber anderen Arbeitergruppen bringen oder ihnen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, so das Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorenthalten, sind unzulässig und wo sie bestehen, zu beseitigen. Eingewanderte Arbeiter genießen die gleichen Rechte hinsichtlich Teilnahme und Bestätigung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschließlich des Streikrechtes, wie die heimischen Arbeiter. Die Behinderung der Ausübung des Koalitionsrechtes ist zu bestrafen. Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufes vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen seines Berufes.

9. Der Erlaß von Auswanderungsverboten ist unzulässig. Der Erlaß genereller Einwanderungsverbote ist unzulässig. Von dieser Bestimmung werden nicht berührt: 1. Das Recht jedes Staates, in Zeiten wirtschaftlicher Depression zeitweilige Beschränkungen der Einwanderung zum Schutze sowohl der einheimischen als der wandernden fremden Arbeiter anzuordnen. 2. Das Recht jedes Staates zum Schutze seiner Volksgeundheit die Einwanderung zu kontrollieren und diese eventuell zeitweilig zu unterlagen. 3. Das Recht jedes Staates zum Schutze seiner Volkskultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes in den Betriebszweigen, in denen vorwiegend einwandernde Arbeiter beschäftigt werden, gewisse Mindestanforderungen an die Kenntnisse des Einwanderers im Lesen und Schreiben in seiner Muttersprache zu stellen. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, in ihre Gesetzgebung schleunigst Bestimmungen aufzunehmen, die die Anwerbung von Kontraktarbeitern für das Ausland und die Tätigkeit gewerblicher Stellenvermittler zum gleichen Zweck sowie die Zulassung von Kontraktarbeitern verbieten. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Arbeitsmarktstatistik auf der Grundlage der

öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung aufzubauen und durch eine internationale Centrale in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen. Kein Arbeiter darf wegen gewerkschaftlicher oder beruflicher Handlungen ausgewiesen werden. Gegen alle Ausweisungsbefehle ist Berufung an ein ordentliches Gericht zulässig.

10. In Arbeitsgebieten, in denen der Durchschnittslohn eines Arbeiters oder einer Arbeiterin zu einer gestörten Lebensführung nicht hinreicht und in denen der Abschluß von Lohnvereinbarungen durch Arbeiterverbände sich als unmöglich erweist, sind von den Landesregierungen, Lohnämtern mit gleichmäßiger Vertretung der Arbeiter und Arbeitgeber zu errichten mit der Aufgabe, rechtsverbindliche Lohnsätze festzustellen.

11. Zur Verringerung der Arbeitslosigkeit sind die bestehenden Arbeitsnachweise in jedem Lande derart miteinander in Verbindung zu setzen, daß eine möglichst vollständige und rasche Ueberblick über Stellenangebot und Stellennachfrage erzielt werden kann. Es ist eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in jedem Lande zu schaffen.

12. Alle Arbeiter sind vom Staate gegen Berufsunfälle zu versichern. Ueber das Ausmaß der Ansprüche der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen ist das Gesetz des Ortes, in dem der Betrieb liegt, in welchem der verunglückte Arbeiter beschäftigt war, maßgebend. Die Witwen- und Waisen-, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung ist durchzuführen und erstreckt sich auf in- und ausländische Arbeiter in gleicher Weise. Dem ausländischen Arbeiter kann, wenn er das Land der Beschäftigung verläßt, an Stelle einer Rente eine Abfindungssumme gewährt werden, sofern hierüber völkerrechtlich-verbindliche Verträge zwischen Heimatstaat und Beschäftigungsstaat abgeschlossen worden sind.

13. Für den internationalen Beruf der Seeleute ist ein besonderes, internationales Seemannsrecht und ein Seemannsgesetz unter Mitwirkung der Organisation der Seeleute zu schaffen.

14. Die Durchführung dieser Bestimmungen ist in erster Reihe Sache der Arbeitsverwaltung jeden Staates und seiner Beamten der Gewerbeaufsicht. Diese sind sowohl aus den Kreisen technisch, hygienisch und wirtschaftlich vorgebildeter Sachkenner als aus den Reihen der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten zu berufen. Die Gewerkschaften sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes heranzuziehen. Die Unternehmer, die mindestens fünf fremdsprachige Arbeiter beschäftigen, sind gesetzlich zu verpflichten, die Arbeitsordnungen und alle sonstigen wichtigen Bekanntmachungen in der Muttersprache dieser Arbeiter auszuhängen sowie auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß diese Arbeiter in der Landessprache unterrichtet werden.

15. Zur Durchführung dieses Vertrages und zur weiteren Förderung des internationalen Arbeiterschutzes errichten die vertragsschließenden Staaten eine ständige Kommission, die zu gleichen Teilen aus Vertretern der Staaten des Völkerbundes und des internationalen Gewerkschaftsbundes besteht. Die Kommission hat die von den Vertragsmächten beschickten, alljährlich abzuhaltenen Konferenzen zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes vorzubereiten und zu berufen. Die Hälfte der stimmberechtigten Konferenzteilnehmer muß aus

Vertretern der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter jedes Landes bestehen. Die Konferenzen können bindende Beschlüsse im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen fassen. Die ständige Kommission hat mit dem internationalen Arbeitsamte in Basel und dem internationalen Gewerkschaftsbund in dauerndem Zusammenwirken zu bleiben.

Proklamation an die Arbeiter aller Länder.

Die in Bern am 3. Februar und an den folgenden Tagen vereinigte gewerkschaftliche internationale Konferenz stellt namens aller Menschen, die einer für die Rechte der Arbeit und den Wohlstand aller ihrer Mitglieder besorgten Gesellschaft angehören, folgende Grundsätze auf, die den Zweck haben, die Arbeit von ihren sozialen und rechtlichen Mängeln zu befreien und der Arbeiterwelt ihr Recht auf Leben (Dasein) und Entwicklung zu geben. Die Nationen bedürfen aller Arbeiter, um sich wieder aufzubauen, und werden nie zuviel aufwenden, die Arbeit würdiger und fruchtbarer zu gestalten. Die Arbeit soll als soziale Funktion betrachtet werden und kein arbeitsfähiger Mann darf sich der nützlichen Produktion entziehen. Der Wohlstand ist von der Tendenz der Bestrebungen, die einem allgemeinen Zweck dienen, und nicht von denjenigen, die der Befriedigung egoistischer Interessen dienen, wie dies in der kapitalistischen Gesellschaft Gewohnheit ist, abhängig.

1. Die gewerkschaftliche Internationale erklärt, daß die menschliche Arbeit nicht eine Ware sein soll, und daß sie die edelste Funktion der modernen Gesellschaft ist. In dieser Erwägung streben die Arbeiter die Beseitigung der Lohnarbeit an, ebenso wie die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, jenes Ueberrestes einer Auffassung, die durch die Entwicklung der Menschheit überholt ist. Ferner soll die Leitung und Bestimmung der Produktionsformen in die Hand der produktiven Klassen gelegt werden. Gegenwärtig hält die Arbeiterklasse dafür, daß die Kulturmenschen eine rationelle Verteilung der Produktion bedingt, indem die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeit in Uebereinstimmung gebracht werden. Sie erfordert die Beseitigung der Mißverhältnisse, welche die kapitalistische und politische Herrschaft aus der Vorkriegszeit fast durchwegs bestehen ließ; mit einem Wort verlangt sie eine nationale und internationale Organisation der Arbeit, die eine auf Grund methodischer Prozedur durchgeführte Anpassung der individuellen Leistungen an die für die gemeinsamen Bedürfnisse der Menschheit erforderliche Verwendung gestattet.

2. Durch die Erfahrungen des Krieges und lang andauernden Leiden gewißigt und angesichts der durch den Krieg verursachten Zerstörungen muß die Arbeiterklasse sich außerhalb der Wirkungen der kapitalistischen Konkurrenz stellen, indem sie sich ein Mindestmaß von Garantien moralischer und materieller Ordnung sichert.

3. Die internationale Gewerkschaftskonferenz erklärt, daß das Bestreben, soziale Reformen zu verwirklichen, nicht bedeutet, daß man sein Ideal aufgibt, im Gegenteil, es ist die Vorbereitung der neuen Ordnung, der die Arbeiterwelt zustrebt.

Indem sie die von den Gewerkschaftskonferenzen in Leeds 1916 und Bern 1917 angenommenen Programme aufnimmt, verlangt die gegenwärtige Konferenz Sicherheiten für das Recht auf Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Recht auf Mindestlohn, auf Sozialversicherung, Kinderschutz, Arbeiterrinnenschutz und Arbeitshygiene.

gezogenen und Arbeitslosen der Centralverbände liegt nunmehr das Ergebnis der Erhebung vom 3. Quartal 1918 vor. Durch die Revolutionsepoche hat sich die Aufnahme dieser Statistik stark verzögert, von 7 Verbänden ging kein Bericht ein. Für diese wurden zur Fertigstellung der Statistik die Zahlen des 2. Quartals verwandt. Das Gesamtergebnis der Statistik wird damit wenig berührt, da es sich fast ausschließlich um kleinere Verbände mit einer Zahl von zusammen 42 028 Mitgliedern handelt, bei denen erhebliche Änderungen des Bestandes vom 2. bis 3. Quartal nicht eingetreten sein dürften. Die Statistik des 3. Quartals verdient deshalb eine besondere Beachtung, weil sie die letzte vor Abschluß des Waffenstillstands ist und den Einfluß des Krieges auf die Gewerkschaften annähernd in dessen Höchstmaß darstellt.

Die Mitgliederzahl der Centralverbände betrug am Schlusse des 3. Quartals insgesamt 1 415 452, darunter 1 040 045 männliche und 375 407 weibliche Personen. Gegen das 2. Quartal trat eine Vermehrung von 45 653 Mitgliedern ein. Gegenüber dem Stande vor dem Kriege ist noch ein Verlust von 1 103 133 Mitgliedern zu verzeichnen. Dieser Verlust kommt nur auf die männlichen Mitglieder, die weiblichen haben sich dagegen um 154 336 vermehrt. Zum Kriegsdienst eingezogen wurden während der Dauer des Krieges 1 412 837 Mitglieder, von denen 129 385 gefallen bzw. an Folgen des Krieges gestorben sind. Der eingetretene Mitgliedererwerb übersteigt den durch die Einberufungen verursachten Entzug an Mitgliedern um 809 704. Die starke Fluktuation in den Verbänden wird dadurch beleuchtet, daß während des Krieges 1 738 265 Mitglieder neu eingetreten, dagegen 1 254 830 ausgeschieden sind. An Ausgaben für Unterstützungen hatten die Verbände vom Beginn des Krieges bis Ende des 3. Quartals 1918 insgesamt 77 768 420 Mk. geleistet, davon kommen auf Arbeitslosenunterstützung 25 833 522 Mk. und auf Unterstützung für Familien Eingezogener 26 950 689 Mk. Die Arbeitslosigkeit war am Schlusse des 3. Quartals 1918 nur gering. Es wurden festgesetzt 2261 männliche, 9010 weibliche, zusammen 11 271 arbeitslose Mitglieder. In die Statistik nicht einbezogen sind die Verbände der Chorfänger und der Deutschen Eisenbahner, die erst während des Krieges sich der Generalkommission angeschlossen.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Deutsche Bergarbeiterverband beruft seine Generalversammlung auf den 15. Juni dieses Jahres nach Bochum ein. Auf der Tagesordnung sind neben geschäftlichen Fragen vorgesehen: Demokratie und Sozialismus im Bergbau, sowie Stellungnahme zum Gewerkschaftskongreß.

Der Deutsche Eisenbahnerverband hält seine erste Generalversammlung am 26. Mai in Jena ab.

Der Fabrikarbeiterverband hat eine Mitgliederzahl von 300 000 bereits überschritten und hofft bis Jahreschluß die Zahl von 400 000 zu erreichen.

Der Deutsche Holzarbeiterverband hat eines seiner dienstvollsten Mitglieder verloren. Der frühere Verbandsekretär Hermann Pappé ist an den Folgen einer langjährigen Krankheit, die ihn seit Jahren arbeitsunfähig machte, am 10. Februar d. J. gestorben. Er hat ein Alter von 55 Jahren erreicht. Thüringer von Geburt, hatte er den

Tischlerberuf erwählt und war schon in jungen Jahren für die gewerkschaftliche Organisation tätig. Im Jahre 1899 wurde er in Erfurt bei dem dortigen Parteiblatt angestellt. 1903 wurde er besoldeter Gauvorsteher für den dortigen Gau und 1908 trat er als Sekretär in den Verbandsvorstand ein. Hier wirkte er bis zum Eintritt seiner Krankheit im Jahre 1912. Seine Gewerkschaftsarbeit hat allezeit in Kollegen- und Genossenkreisen große Anerkennung gefunden.

Der Deutsche Metallarbeiterverband hat eine Mitgliederzahl von 800 000 überschritten und damit seinen Friedensstand bereits weit hinter sich zurückgelassen.

Die Angestellten der Gewerkschaften in der verfassunggebenden Nationalversammlung.

Entsprechend der hohen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung und Aufgaben der Gewerkschafts- und Angestelltenorganisationen sind diese besonders während des Krieges immer mehr in das öffentliche Leben getreten. Dieser Bedeutung wird durch die Wahl einer großen Anzahl von Abgeordneten aus den Kreisen der Angestellten der Gewerkschaften und Angestellten besonderer Ausdruck verliehen. Soweit zurzeit eine Uebersicht möglich, sind insgesamt 51 Angestellte der freien Gewerkschaften, 20 Angestellte der christlichen Gewerkschaften und 4 der Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine gewählt.

Den freien Gewerkschaften oder deren Institutionen gehören als Angestellte von den Abgeordneten an:

- a) 5 Angestellte der Generalkommission;
- b) 9 Verbandsvorsitzende;
- c) 6 sonstige Vorstandsmitglieder und Redakteure;
- d) 23 Bezirks- resp. Gauleiter und Angestellte der örtlichen Organisationen;
- e) 8 Angestellte der Gewerkschaftsstelle (Gewerkschafts- oder Arbeitersekretäre).

Die Angestellten der christlichen Organisationen setzen sich zusammen aus:

- a) 1 Generalsekretär der christl. Gewerkschaften;
- b) 5 Verbandsvorsitzenden und Redakteuren und
- c) 14 Gewerkschafts-, Arbeiter- und Verbandsekretären.

Die in den Hirsch-Dunderschen Gewerksvereinen Angestellten bekleiden die Funktionen:

- a) 1 Vorsitzender des Verbandes Deutscher Gewerksvereine;
- b) 2 Verbandsvorsitzende, und
- c) 1 Bezirksleiter.

Zusammen 75 Abgeordnete.

Mahregelung eines Gewerkschaftsbeamten.

Die Zahlstelle Königsberg des Deutschen Holzarbeiterverbandes beschloß auf Antrag des Kommunisten Schäwel mit 167 gegen 157 Stimmen am 11. Februar dieses Jahres die sofortige Kündigung des Lokalbeamten D. Kahl mit der Begründung, daß Inkulpat „entgegengesetzt der auf dem Boden des Erfurter Parteiprogramms stehenden Arbeiter und entgegengesetzt dem Beschlusse des Internationalen Kongresses in Stuttgart . . . für die Kriegspolitik der Richtung Scheidemann bis heute mit Nachdruck agitiert. Mit dieser Tätigkeit hat er sich zum Gegner des kämpfenden Proletariats gestempelt und somit das Vertrauen der hiesigen Kollegen verloren. Er wird ersucht, nach abgelaufener Kündigungsfrist seinen Platz zu verlassen.“

Die internationale Gewerkschaftskonferenz stellt fest, daß die ununterbrochene Wirksamkeit der internationalen Arbeitsgesetzgebung nur durch die Schaffung eines internationalen Arbeitsamtes als Bestandteil der Völkerliga gesichert werden kann. Dieses Amt soll sich auf ein internationales Arbeitsparlament, in welchem Delegationen aller Länder und aller Berufe sitzen sollen, stützen können.

Aus diesem internationalen Parlament sollen nicht nur internationale Konventionen ohne Rechtskraft, sondern internationale Gesetze hervorgehen, die vom Augenblick ihrer Annahme an dieselbe Wirksamkeit (Rechtskraft) haben wie die nationalen Gesetze.

Diese Auffassung der Rolle des internationalen Arbeitsparlamentes bedingt eine internationale gesetzgebende Gewalt, die zum Wohl der Völkerliga geschaffen wird, d. h. einer übernationalen Souveränität.

Diese Neuerung wird dem Beginn einer neuen Ära bedeuten, in welcher die Arbeiterklassen aller Länder, sich sowohl in ihrer Kraft wie im sozialen Bewußtsein, in der Richtung des Fortschritts und der Besserstellung für alle entwickeln können.

Sonstige Beschlüsse der internationalen Gewerkschaftskonferenz zu Bern.

Wiederherstellung der Gewerkschaftsinternationale.

War schon vor dem Krieg der Bestand einer starken und gefestigten internationalen Gewerkschaftsbewegung eine der wichtigsten Voraussetzungen für den sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse aller Länder, so ist deren unbedingte Notwendigkeit für die Zukunft noch mehr gegeben. Die Wiederherstellung der zerstörten Volkskräfte und die Sicherung der materiellen und geistigen Interessen der arbeitenden Klassen werden unbedingt starker Gewerkschaften in jedem Lande bedürfen, die um so kräftiger sein werden, je mehr sie Rückhalt und gegenseitige Hilfsbereitschaft bei den Gewerkschaften aller anderen Länder finden werden. Von dieser Erwägung ausgehend, spricht sich die am 6. und 7. Februar 1919 in Bern tagende und von Gewerkschaften von 14 Ländern besuchte internationale Gewerkschaftskonferenz für die rascheste definitive Wiederherstellung der gewerkschaftlichen Internationale aus.

Sie fordert in Konsequenz dieser Anschauung die in Amsterdam bestehende Zweigstelle des internationalen Gewerkschaftsbundes auf, im Einvernehmen mit dem dem Bunde angehörenden Landescentralen und im Einvernehmen mit der „Correspondenzstelle der Gewerkschaften aus den Weststaaten in Paris“ so rasch, als es die einschlägigen Umstände gestatten, spätestens jedoch bis im Mai dieses Jahres, eine weitere internationale Gewerkschaftskonferenz einzuberufen, deren Aufgabe es sein soll, die Vollständigkeit und Geschlossenheit der internationalen Gewerkschaftsbewegung wieder herzustellen.

Gruß an die Revolutionen.

Die Internationale Gewerkschaftskonferenz, deren Delegierte Millionen von Arbeitern vertreten, anbietet ihren Gruß den Revolutionen, die in vielen Ländern die Throne stürzten und die Herrschaft der Bourgeoisie beseitigten. Sie grüßt die neuen Demokratien, die für die Befreiung der Arbeiterschaft innerhalb eines gerechten und dauernden Friedens neue Möglichkeiten eröffnen. Sie ehrt das Andenken all derer, die für den sozialen Fortschritt gefallen sind. Sie ehrt mit gleicher Begeisterung das Andenken von Millionen Arbeitern, die in allen Ländern auf den Schlachtfeldern fielen als Opfer derjenigen,

die die Gewalt der Waffen dem Rechte der Völker entgegensehten.

Die Resolution zum Völkerbund,

die wir aus räumlichen Gründen hier nicht im Wortlaut bringen können, stellt sich auf den Boden eines Bundes der Völker, der Freiheit und Gerechtigkeit verbürgt, Kriege verhindert, die internationale Verteilung der Rohstoffe und die internationale Regelung des Transportwesens in die Hand nimmt und den internationalen Arbeiterschutz fördert.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Eine Verordnung über soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge

vom 8. Februar 1919 (vgl. „Reichsanzeiger“ Nr. 89) bestimmt, daß diese Fürsorge auf das Reich übernommen wird. Beim Reichsarbeitsamt wird ein „Reichsausschuß für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, der aus zwei Abteilungen besteht. Die erste Abteilung wird gebildet aus Vertretern der Hauptfürsorgestellen und einem Vertreter der „Volkspende für Kriegsbeschädigte“, die zweite aus Vertretern der Hauptfürsorgestellen und einem Vertreter der „Regionalstiftung für Hinterbliebene der im Kriege Gefallenen“. In beiden Abteilungen werden Vertreter solcher Vereinigungen der Kriegsbeschädigten bezw. Hinterbliebenen zugezogen, die ihre Wirksamkeit auf das ganze Reich erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben. Die Vereinigungen werden vom Staatssekretär des Reichsarbeitsamtes bestimmt. Die Verordnung regelt die Aufgaben des Reichsausschusses und der Hauptfürsorgestellen sowie ihrer Beiräte, die nunmehr obligatorisch eingerichtet werden, sowie der amtlichen Fürsorgestellen für kleinere Bezirke. Diese Verordnung entspricht einem seit langem geäußerten Wunsche der Arbeiterorganisationen. Sie ist mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten.

Eine Revision der Reichsversicherungsordnung

enthält die Verordnung vom 5. Februar d. J. betr. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden bei den Ortskrankenkassen und die Kassenangestellten. Sie beseitigt die Eingriffe in die Selbstverwaltung der Krankenkassen, die im Jahre 1910 vorgenommen wurden, um der angeblichen Herrschaft der Sozialdemokratie einen Riegel vorzuschieben, indem sie bestimmt, daß die Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte wählen und daß der Vorstand die aus Mitteln der Kasse bezahlten Angestellten beruft (vgl. „Reichsanzeiger“ Nr. 88).

Eine Legalisierung der Revolutionsgesetze,

die seit dem 9. November 1918 erlassen sind, wird durch ein besonderes Reichsgesetz angestrebt, wie die „Deutsche Allg. Ztg.“ mitteilt, weil die rechtlichen Grundlagen dieser Gesetze vielfach Anlaß zu Zweifeln gegeben hätten, besonders wo solche Gesetze in die Zuständigkeit der Einzelstaaten eingreifen.

Arbeiterbewegung.

Die deutschen Gewerkschaften im 3. Vierteljahr 1918.

Von den während der Kriegszeit seitens der Generalkommission vierteljährlich aufgenommenen Statistiken über die Zahl der Mitglieder, der Ein-

Dieser Beschluß, mit schwacher Mehrheit durchgesetzt, zeugt von seltsamer Geistesverfassung seiner Urheber. Man fragt nicht, ob Kahl, der seit 30 Jahren ununterbrochen dem Verbannde angehört, sich gewerkschaftlicher Verfehlungen schuldig gemacht oder Beschlüsse von Gewerkschaftskongressen mißachtet hat. Es genügt, daß er als Sozialdemokrat die Politik der Landesverteidigung, für die man im Grenzland Ostpreußen besonderes Verständnis erwarten sollte, unterstützt hat. Das haben aber alle Vorstandskonferenzen während des Krieges und insbesondere auch die Centralleitung des Deutschen Holzarbeiterverbandes getan. Diese Uebereinstimmung der Gewerkschaftsleitungen sollte den Andersdenkenden Anlaß sein, die Meinungsdivergenzen an anderer Stelle auszutragen, als durch Maßregelung eines Lokalbeamten. Das Gewerkschaftsartell Königsberg hat sich im Interesse der Geschlossenheit der Gewerkschaftsbewegung und der Einigung der sozialistischen Parteien gegen die Maßregelung von Beamten ausgesprochen.

Kongresse.

Internationaler Metallarbeiterkongress.

Der Sekretär des Internationalen Metallarbeiterbundes, A. Schilde, teilt mit, daß die Vorbereitungen für die baldige Einberufung des VIII. Internationalen Metallarbeiterkongresses im Gange sind. Zeit und Ort der Tagung werden vom Centralcomité bestimmt.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker

hat durch Eingabe an die Reichsregierung beantragt, dem deutschen Buchdrucker tarif rechtsverbindliche Kraft im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu verleihen.

Richtlinien für gemeindliche Tarife

sind zwischen dem Vorstand des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter und dem Vorstand des Deutschen Städtetages vereinbart worden. Durch diese Richtlinien wird die tägliche Arbeitsdauer auf 8 Stunden, die wöchentliche auf 48 Stunden festgesetzt. Die Lohnzahlung soll in der Regel wöchentlich erfolgen. Für Nachtarbeit ist ein Lohnzuschlag von 33 1/2 Proz. für Nachtarbeit ein solcher von 66 1/2 Proz. vorgesehen. Arbeiter mit mindestens dreimonatiger Dienstzeit erhalten bei Krankheit oder Unfall den Lohn weitergezahlt. Ferien werden nach mindestens einjähriger Dienstzeit gewährt. Ferner sind eine Reihe weiterer Gründe für Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung festgesetzt. Als Arbeitsnachweis wird der öffentliche, paritätisch geleitete anerkannt, als Schlichtungsinstanz der gesetzlich zuständige Schlichtungsausschuß. Ferner soll ein gemeindlicher Centralausschuß aus je fünf Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildet werden, dem die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten durch Verhandlung und Entscheidung, die Erledigung von Anträgen und Beschwerden, die Anregung zur Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsverhältnisses, die Ordnung der Beschäftigung und Entlohnung von Kriegsbeschädigten und die statistische Erhebung über Arbeitsverhältnisse obliegt. Die Richtlinien gelten bis zum 1. April 1920 und werden mangels Kündigung stets um ein Jahr verlängert.

Partelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär gesucht.

Der Gewerkschaftsverein Rempten-Allgäu sucht zum baldigen Eintritt, spätestens 1. April, eine tüchtige Kraft als Arbeitersekretär. Bewerber wollen ihre Gesuche mit kurzem Lebenslauf, selbstgeschriebene Auffassung über Aufgaben und Pflichten eines Arbeitersekretärs richten an den Vorsitzenden Georg Müller, Rempten-Allgäu, Holzplatz U/91.

Arbeitersekretär

zum möglichst baldigen Antritt nach Plauen i. B. gesucht.

Bewerbungen mit kurz gefaßten Angaben über die bisherige Tätigkeit in der Arbeiterbewegung sowie über Gehaltsansprüche bis 10. März erbeten an Georg Rothburg, Plauen i. B. Talbahnstr. 44.

Gewerkschaftssekretär für Bernburg (Anhalt) gesucht.

Das Gewerkschaftsartell Bernburg sucht zum baldigen Antritt einen Arbeitersekretär.

Es wird nur auf eine erste Kraft reflektiert, die imstande ist, organisatorisch und rednerisch zu wirken. Derselbe muß die sozialpolitischen und gewerkschaftlichen Fragen vollständig beherrschen. Gehalt nach den Sätzen des Vereins Arbeiterpresse mit den örtlichen Steuerzulagen.

Bewerbungen mit kurz gehaltener Angabe des Lebenslaufes sind bis spätestens 10. März d. J. mit der Aufschrift „Bewerbung“ zu richten an den Vorsitzenden der Anstellungskommission.

Karl Spedhardt, Bernburg, Schulstr. 17.

Audere Organisationen.

Die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände

hat neuerdings durch den zum 1. Januar 1919 erfolgten Beitritt des Deutschen Werkmeisterverbandes eine weitere erhebliche Stärkung erfahren. Da auch die ihr bereits angeschlossenen Organisationen ihren Mitgliederbestand erhöht haben, so beläuft sich die gesamte Mitgliederzahl jetzt auf rund 270 000.

Die Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände, die aus dem Deutschen Werkmeisterverband und dem Deutschen Technikerverband bestand, löst sich infolge des Uebertrittes des Deutschen Werkmeisterverbandes zur AfA auf; doch ist vereinbart, daß dem Deutschen Technikerverband bis zum Abschluß seiner Verschmelzung mit dem Bund der technisch-industriellen Beamten ein Zusammenarbeiten mit der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände ermöglicht wird.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände setzt sich wie folgt zusammen:

Auffhäuser, Bund der technisch-industriellen Beamten, Bremen, Verband der Bureauangestellten Deutschlands, Konorah, Internationale Artistenloge, Leonhardt, Deutscher Werkmeisterverband, Marx, Allg. Verband der deutschen Bankbeamten, Dr. Pfirrmann, Angestelltenverband des Buchhandels, Buch- und Zeitungsgewerbe, O. Urban, Centralverband der Handlungsgehilfen, Geschäftsstelle der AfA befindet sich Berlin NW. 52, Werftstr. 7.